

SATZUNG

des DILL-KLINIKEN-FÖRDERKREISES Dillenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
Dill-Kliniken-Förderkreis Dillenburg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dillenburg.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Zwecke des Vereines sind:

1. die Förderung der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Betreuung der Bevölkerung der Region an der oberen Dill;
2. die Erhaltung der Dill-Kliniken Dillenburg mit allen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Einrichtungen zur Wahrung und Sicherstellung einer bürgernahen Krankenversorgung des heimischen Gebietes;
3. die Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung des Gesundheitsbewußtseins der Bevölkerung, die Unterstützung der Informationsverbreitung über medizinische Behandlungsmethoden in den Dill-Kliniken Dillenburg und darüber hinaus sowie die Information über neue Behandlungsmöglichkeiten von Krankheiten;
4. die Unterstützung und Förderung der Dill-Kliniken Dillenburg durch Aufbringung von Spendengeldern zur Anschaffung von weiteren medizinisch-technischen, pflegerischen und therapeutischen Geräten sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Standortes dienenden Einrichtungen und sonstiger Vorhaben;
5. die Öffentlichkeitsarbeit für den Gesundheitsstandort Dillenburg mit seinen Ärzten, pflegerischen Einrichtungen und den Kliniken;
6. die Förderung und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dill-Kliniken Dillenburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Absatz „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rück-
erstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, interessierte natürliche Person werden, auch Vereine und Ver-
bände sowie Juristische Personen, die dem Zwecke des Vereins dienen wollen.
2. Die Mitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitglieder-
versammlung fest. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrags freigestellt.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft
erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Aus-
tritt kann nur zum Jahresende durch empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vor-
stand erfolgen.
4. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen
des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung seiner zeitgemäßen Aufgaben zu
unterstützen.
5. Ein wichtiger Grund der zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein führen kann, liegt vor,
wenn das Mitglied
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist oder
 - c) sich vereinsschädigend verhält.Hiergegen besteht ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats an den Vorstand des
Vereins. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Mitgliederversammlung.
6. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschlussfassung der Mit-
gliederversammlung erfolgen.
7. Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Rechte an den Verein.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, welche sich besondere Verdienste um den Dill-Kliniken Förderkreis e.V. erworben
haben, sich besondere Verdienste um die Gesundheitsfürsorge im Vereinsgebiet erworben
haben oder besondere Verdienste um die Vereinszwecke erworben haben, können auf Vor-
schlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern erkannt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Vereinsvorsitzende
zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal statt. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreter/in, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem gewählten Versammlungsleiter /Versammlungsleiterin.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe einer Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Die Übersendung der schriftlichen Einladung kann auch per Telefax oder mit E-Mail erfolgen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Bestimmung der Vereinspolitik
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung der Mittelverwendung des Vereins
 - die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Verlust der Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern einschließlich der Entscheidung über einen etwaigen Einspruch
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Enthaltungen als ungültige Stimmen.
Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können dennoch gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vereinsvorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem erweiterten Vorstand/Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gegeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
6. Vertretungsberechtigte für den Verein sind:
Der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlzeit des amtierenden Vorstandes statt.

§ 10 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, welche die Kassenführung zu kontrollieren haben und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht erstatten. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig ist nicht möglich.

§ 11 Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung folgt er/sie den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien. Er/sie ist ein besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er/sie konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden wie folgt aufgebracht:
 - Die Mitgliederversammlung legt einen Jahresbeitrag fest, der durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin einzuziehen ist.
 - Die Annahme von Spenden zur Förderung der Vereinszwecke.
 - Sonstige Zuwendungen an den Verein.
2. Zur Verwirklichen und Durchführung der Aufgaben des Dill-Kliniken Förderkreises e.V. werden die Beiträge und jede Art von Spenden sowie Zuwendungen, die sowohl von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, verwendet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen an die Stadt Dillenburg abzuführen. Diese hat es ausschließlich für die Zwecke der Dill-Kliniken Dillenburg oder der sozialen Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

§ 14 In Kraft treten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.2017 in Kraft.

Dillenburg, den 27.11.2017

gez. Lotz
Vorsitzender